

Vertragsbedingungen, Pflege und Unterhalt

Vertragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung.

I. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten als Ergänzung zu den Bedingungen der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» und der SIA-Norm 342 «Sonnen- und Witterschutzanlagen». Für anders lautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Offertstellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

II. Preise und Verbindlichkeit

Die Offerten sind während 90 Tagen ab Ausstellungsdatum verbindlich. Nach dieser Frist können die Offerten zurückgezogen oder abgeändert werden. Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST.

Die Einhaltung der Lieferfristen und die Ausführung der Aufträge im Allgemeinen sind der Beschaffung der Rohmaterialien und Arbeitskräfte untergeordnet. Nachweisbare Verteuerungen der Materialien und Arbeitslöhne, erhöhte fiskalische Belastungen usw., die sich während der Vertragsdauer ergeben, berechtigen zu entsprechenden Preiserhöhungen. Im Falle von Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder behördlicher Einschränkungen steht es uns frei, nach vorgängiger Verständigung mit dem Besteller einzelne Materialien durch andere zu ersetzen.

Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrkosten für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

III. Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass ± 5 mm gemäss SIA 342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch unterlagen bis 12 mm auszugleichen.

IV. Farbwahl

Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminiumprodukten nach der gültigen Farbkarte, bei den Textilprodukten nach der gültigen Kollektion des Unternehmers. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum.

Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind die Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten sowie Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

V. Lieferfrist

Die Lieferfristen laufen ab Aufforderung zur Massaufnahme am Bau und ab dem Zeitpunkt, da die übrigen Arbeiten für die Massaufnahme genügend fortgeschritten sind. Ferner nach Erhalt aller vom Besteller zu liefernden Angaben. Falls Konstruktionszeichnungen durch uns zu erstellen sind, beginnt die Lieferfrist erst ab Genehmigung der Zeichnungen durch den Besteller.

Die Lieferfrist ist unverbindlich. Verspätete Lieferungen ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Wenn Lieferfristen infolge unvollständiger Angaben seitens des Bestellers oder infolge unvorhergesehener Hindernisse (Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, höhere Gewalt) nicht eingehalten werden können, berechtigt dies nicht zur Aufhebung des Vertrags oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

VI. Lieferung, Versand und Einlagerung auf der Baustelle

Lieferung inkl. Montage:

- Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen unsere Lieferungen franko Baustelle bzw. franko Talstation. Bergfahrten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die Lieferung reist in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn die Montage durch unsere Monteure vorgenommen wird. Es ist Sache des Empfängers. Allfällige Reklamationen bei den Transportanstalten anzubringen. Die Lastwagenzufahrt zur Baustelle sowie unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung sind bauseits zu gewährleisten.
- Die Verpackung ist im Preis inbegriffen.
- Für die Bereitstellung eines geeigneten Lokals und die gute Aufbewahrung der Lieferung ist der Besteller verantwortlich. Er stellt für die Einlagerung des angelieferten Materials einen abschliessbaren Raum unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Versicherung gegen Feuer ist Sache des Bestellers. Bei Brandfällen gehen die Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft auf unsere Firma über, soweit unsere Forderung für die gelieferte Ware noch nicht gedeckt ist.

Lieferung ohne Montage:

- Lieferungen ohne Montage erfolgen ab unserem Werk.
- Spezialverpackungen, sofern erforderlich, werden zu Selbstkosten berechnet.

VII. Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:

- die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmers.
- die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen.
- das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindung bei Aluminiumfassaden mit Gewindeten inkl. deren Lieferung.

- die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
- beim Versetzen von Klebebeschlägeträger für Sonnenstoren muss der Backstein mind. 15 cm Stärke aufweisen.
- die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen usw.
- die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweißapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze.
- eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehen bleibende Gerüstung.
- der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie).
- der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.
- die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion.
- die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbein).
- die Mehrkosten wegen unverschuldeter Arbeitsunterbrüche.

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden. Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.

VIII. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenverteuernde Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, wird ein Zuschlag nach Vereinbarung oder aufgrund des VSR-Teuerungsindex verrechnet. Als Grundlage gelten folgende Anteile in % der Totalsumme: 40% für Materialkosten, 30% für Fabrikations- und Vertriebskosten sowie 20% für Montagekosten. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

Vertragsbedingungen, Pflege und Unterhalt

IX. Zahlungsbedingungen ohne anders lautende Vereinbarungen

Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Offerte bzw. Auftragsbestätigung werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto. Bei Aufträgen ab netto CHF 30'000.– werden 30% bei Auftragserteilung, gegen Abgabe einer Ausführungsgarantie, 30% bei Montagebeginn, 30% nach Fortschritt als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Den Restbetrag bei Fertigstellung, zahlbar innert 30 Tagen netto.

Für verspätete Zahlungen wird das laufende Kontokorrent als Verzugszins belastet. Für alle durch verspätete Zahlungen entstandenen Spesen haftet der Käufer. Die Zahlung verfallender Beträge darf aus keinem Grund verweigert werden. Hält der Käufer die festgelegten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche Guthaben des Verkäufers ihm gegenüber, gleichgültig welches die vereinbarten Zahlungstermine sind, zur Zahlung fällig und können vom Verkäufer sofort eingefordert werden. Gelangt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, steht dem Verkäufer ausserdem und ohne den Käufer besonders zu mahnen, das Recht zu, vom Liefervertrag zurückzutreten. Der Käufer haftet dabei für sämtliche bereits entstandenen Kosten. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, alle dem Käufer bereits bestätigten, aber noch nicht ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Aufträge fristlos zu annullieren.

X. Garantie

- Für die von uns ausgeführten Arbeiten garantieren wir 2 Jahre. Die Garantie läuft ab Datum der Rechnungsstellung.
- Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen gewährleistet sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften bauseits zu erstellen sind.
- Mängel, die auf fehlerhaftes Material, die Fabrikation oder die Montage (sofern diese von uns ausgeführt worden ist) zurückzuführen sind, werden von uns während der Garantiezeit kostenlos behoben. Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.
- Hinweis: Bei einzelnen Dessins können durch die Verarbeitung Knickfalten entstehen, die in der Durchsicht als dunkle Streifen erscheinen. Diese sind kein Mangel, sondern beim heutigen Stand der Imprägnationstechnik unvermeidbar und demzufolge nicht reklamationsberechtigt. Generell können bei Textilien Wickelfalten entstehen, die technisch unvermeidbar sind und dementsprechend nicht beanstandet werden können.
- Für versteckte Materialmängel haften wir nach OR.
- Nicht unter die Garantiepflicht fallen:
 - a) Das Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile.
 - b) Schäden, die infolge Feuchtigkeit, Überhitzung oder ungenügender Ventilation der Räume, fehlerhaften Anstrichs (sofern dieser nicht von uns ausgeführt worden ist) oder unrichtiger und unsorgfältiger Bedienung auftreten.
 - c) Schäden durch Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Ab-

riebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezüglich VSR-Merkblatt).

- d) Wir vergüten keine Reparaturarbeiten, die ohne unsere Genehmigung durch den Besteller oder durch Drittpersonen während der Garantiezeit ausgeführt werden.
 - e) Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- Garantierückbehalte sind als Sicherheit für die Garantiepflicht nicht gestattet. An deren Stelle tritt eine Bank- oder Versicherungsgarantie, sofern der Bauherr dies verlangt und die Auftragssumme CHF 30'000.– übersteigt

XI. Umbauten und Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwere Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontearbeiten (Rolllādendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.

Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- a) eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
- b) die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen soweit notwendig.
- c) das Herausspitzen vorhandener Beschläge-teile.
- d) die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials.
- e) die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Sims, Holzwerk und Tapeten.
- f) die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.
- g) das Abdecken und Schützen von Böden.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Bern.

XIII. VSR-Merkblätter, die zu beachten sind

- VSR-Merkblatt «Bedienung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen bei Schnee und Eis»
- VSR-Merkblatt «Befestigung von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung»
- VSR-Merkblatt «Produktehaftpflicht»
- VSR-Merkblatt «Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf Sonnen- und Wetterschutz-Systemen»
- VSR-Merkblatt «Entsorgung von ausgedienten Sonnen- und Wetterschutz-Systemen»
- VSR-Merkblatt «Empfehlungen für die Reinigung von Rolllādnen und Lamellenstoren aus vorlackiertem Alu-Bandmaterial»
- VSR-Merkblatt «Das bauseitig erstellte Gerüst»
- VSR-Merkblatt «Die Produkteigenschaften von Markisentüchern».

Pflege und Unterhalt

Hinweise für den Betrieb von Sonnenschutzanlagen

Damit Ihre Storen möglichst lange vor Sonne, Wind und Wetter schützen, müssen einige Grundsätze beachtet werden. Denn Sturm und Wind, Schnee, Eis, Hagel oder gefrierende Feuchtigkeit bei tiefen Temperaturen können die Funktionstüchtigkeit vermindern oder gar zu Schäden führen. Storen, Roll- und Faltrölläden dürfen bei Schneefall und Eisbildung nicht bedient werden.

Bei stürmischem Wetter sind die Sonnenschutz-Anlagen rechtzeitig hochzufahren. Für freihängend montierte, motorisierte Storen empfiehlt sich der Einsatz einer elektronischen Steuerung mit Wind- und besonderen Feuchtigkeits- und Frostwächtern. Letztere sperren die Storenanlage bei Bedarf. Bei liegen gebliebener Nässe, Kondenswasser oder plötzlich eintretenden starken Schneefällen kann aber auch eine Frostschutzautomatik keinen absoluten Schutz bieten.

Für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Storenanlagen, die durch bauseits gelieferte Steuerungen entstehen, übernehmen wir keine Garantie. Für Folgeschäden, welche auf falsch eingestellte oder umprogrammierte Steuerungen zurückzuführen sind, lehnen wir jede Haftung ab.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt erfordert die Bedienung der Storenanlage besonderes Feingefühl. Bei Eisbildung können Lamellen, Führungsschienen, Stoffe, Endschienen oder Aufzugsvorrichtungen festfrieren. Unvorsichtiges Bedienen führt dann mit grosser Gewissheit zu Schäden. Bei manuellem Betrieb oder falls bei motorisierten Anlagen keine Frostwächtersteuerung vorhanden ist, achten Sie bei genannten Wetterbedingungen besonders darauf, ob die Anlage schnee- und eisfrei ist.

- Die Reinigung und der Unterhalt der Anlagen müssen soweit nötig nach den Vorschriften des Herstellers erfolgen.
- Für ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist die regelmässige Reinigung der Führungsschienen von Laub, Tannennadeln, Staub und Schmutz zwingend nötig.
- Können durch Betriebsstörungen Folgeschäden eintreten, soll der Benützer unverzüglich Massnahmen treffen, die zu deren Minimierung führen. Für Folgeschäden durch Betriebsstörungen haftet der Eigentümer. Gegebenenfalls ist der Lieferant der Sonnen- und Wetterschutzanlage unverzüglich zu benachrichtigen.